

IV. Selbstbehauptung als Selbstverständlichkeit

1. Menschliches Selbstverständnis

Die allermeisten dürften es für eine Selbstverständlichkeit halten, sich zunächst einmal um sich selbst zu kümmern; sie betrachten es als fraglos legitim, nicht nur das eigene Überleben zu garantieren, sondern sich auch um das eigene Fortkommen zu bemühen, darum, den eigenen Lebensstandard zu verbessern, für das Auskommen und die Ausbildung der eigenen Kinder zu sorgen – und zwar unabhängig davon, wie gut es anderen geht und in welchem Maße es ihnen gelingt, dieselben Ziele zu erreichen.

Auf die Erfahrung, dass sich Menschen am intensivsten mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen und gerade nicht im Dienst für das Ganze aufgehen, hatte schon Aristoteles eines seiner Argumente gegen Platons kommunistisches Idealstaatsmodell gestützt.⁶⁷ Die Einstellung, in unserem Nahbereich mehr Pflichten zu akzeptieren, spiegelt sich letztlich auch in weit verbreiteten moralischen Überzeugungen wider. Offenbar gehört es zum menschlichen Selbstverständnis des evolutionär gewordenen Menschen, sich nicht nur als ein »allgemeiner Mensch«

zu begreifen, sondern sich in seiner Konkretheit und Besonderheit zu sehen und von diesem individuellen Standpunkt aus Ansprüche und Pflichten gegenüber anderen Menschen zu formulieren.⁶⁸

Sich in erster Linie um das eigene Wohl, die Verwirklichung der eigenen Interessen zu kümmern ist aber nicht nur eine kulturübergreifende Invariante menschlichen Verhaltens. Diese Einstellung ist aufs Engste mit der Idee des Privateigentums verwoben; sie liegt dem Handeln auf Märkten und jeglichem Wettstreit zugrunde und ist eine entscheidende Triebkraft allen Fortschritts.

Das Recht auf Privateigentum sichert jedem Einzelnen die Verfügungsgewalt über die Früchte seiner Arbeit. Niemand ist berechtigt, zu entwenden oder auch nur mitzubenehmen, was einem anderen gehört. Umgekehrt ist niemand verpflichtet – weder rechtlich noch moralisch –, Diebstahl oder unerlaubte Mitbenutzung seines Eigentums zu dulden. Dagegen vorzugehen steht jedem ein Notrecht zu. Auf der ganzen Welt werden Haus und Hof gegen ungebetene Eindringlinge verteidigt. Die Besetzung von Lebensraum ist ein Entzug von Lebensmöglichkeiten. Das individuelle Weiterleben ist an die Produktion und Reproduktion materieller Voraussetzungen gebunden. Der nicht-gerechtfertigte Entzug oder die Zerstörung dieser Voraussetzungen begründen ein Recht auf Selbstverteidigung. Selbstverteidigung ist ein Akt der Selbstbehauptung. Und Selbstbehauptung ist die elementarste Bedingung der Möglichkeit des Weiterlebens. Um sein Weiterleben zu kämpfen sollte, sofern berechnete Interessen Dritter unberührt bleiben, niemandem verboten werden.

Als eine Grundorientierung gilt die Einstellung, sich um die Verwirklichung der eigenen Interessen zu küm-